



**1. Änderungssatzung
zur Satzung
der Gemeinde Hagnau am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 01. April 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 2,80 EUR
 - b) in der Vor- und Nachsaison 1,40 EUR

- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 126,00 EUR

- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Person 84,00 EUR.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste, An- und Abreise am selben Tag).
 - b) Geschäftsreisende
 - c) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 - e) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und ihr Aufenthalt in der Gemeinde ausschließlich auf die Betreuung Dritter beschränkt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 100% ermäßigt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise einzureichen.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt um Absatz 4 ergänzt:

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (4) Absatz 3 gilt für andere Arten der dauerhaften Nutzungsberechtigung (z. B. selbst genutztes Eigentum) entsprechend.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hagnau a. B., den 20.10.2020

Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau a. B., den 21.10.2020



Volker Frede
Bürgermeister